

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Stempel und Gebühren

nach den neuesten allerh. kais. Verordnungen zusammengestellt.

I. Für Wechsel			Gebührensatz samt Zuschl. in öst. W.		II. Für Urkunden			Gebührensatz samt Zuschl. in öst. W.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
über	bis	75 fl.	—	5	über	bis	20 fl.	—	7
"	75 fl.	"	150 "	10	"	20 fl.	40 "	—	13
"	150 "	"	300 "	20	"	40 "	60 "	—	19
"	300 "	"	450 "	30	"	60 "	100 "	—	32
"	450 "	"	600 "	40	"	100 "	200 "	—	63
"	600 "	"	750 "	50	"	200 "	300 "	—	94
"	750 "	"	900 "	60	"	300 "	400 "	1	25
"	900 "	"	1050 "	70	"	400 "	800 "	2	50
"	1050 "	"	1200 "	80	"	800 "	1200 "	3	75
"	1200 "	"	1350 "	90	"	1200 "	1600 "	5	—
"	1350 "	"	1500 "	1	"	1600 "	2000 "	6	25
"	1500 "	"	3000 "	2	"	2000 "	2400 "	7	50
"	3000 "	"	4500 "	3	"	2400 "	3200 "	10	—
"	4500 "	"	6000 "	4	"	3200 "	4000 "	12	50
"	6000 "	"	7500 "	5	"	4000 "	4800 "	15	—
"	7500 "	"	9000 "	6	"	4800 "	5600 "	17	50
"	9000 "	"	10500 "	7	"	5600 "	6400 "	20	—
"	10500 "	"	12000 "	8	"	6400 "	7200 "	22	50
"	12000 "	"	13500 "	9	"	7200 "	8000 "	25	—
"	13500 "	"	15000 "	10					
"	15000 "	"	16500 "	11					
"	16500 "	"	18000 "	12					
"	18000 "	"	19500 "	13					
"	19500 "	"	21000 "	14					
"	21000 "	"	22500 "	15					

Über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentl. Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

und so fort von je 1500 fl. nur 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen Wechsel, deren Zahlung bei Ausstellung im Auslande spätestens in 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande spätestens in 12 Monaten erfolgen soll; für Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, woferne die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage beschränkt ist; für Schuldcheine über Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder papiere oder Waaren, von statutennäfiger Gestaltung die unmittelbare Gebührenentlastung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen oder einer der andern Scalen (I., III.) oder fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und höchstens 3 Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich für einseitige Verträge und Verträge über Grunddienstbarpflichtscheine von Kaufleuten überleiten.

Geld, namentlich auch für Schuldcheine über Vorschüsse auf Werthpapiere oder Waaren.

Dieser Scala unterliegen alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätzbare Sachen, die eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, worüber eine Rechtsurkunde unterwas immer für einer Form oder Benennung ausgesertigt wird, oder von welchen ohne eine solche Ausfertigung durch besondere gesetzliche Anordnung oder specielle Gestaltung die unmittelbare Gebührenentlastung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen oder einer der andern Scalen (I., III.) oder fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und für Bodenzins-, Erbpacht-, Erbzins-Verträge und Verträge über Grunddienstbarpflichtscheine von Kaufleuten überleiten.